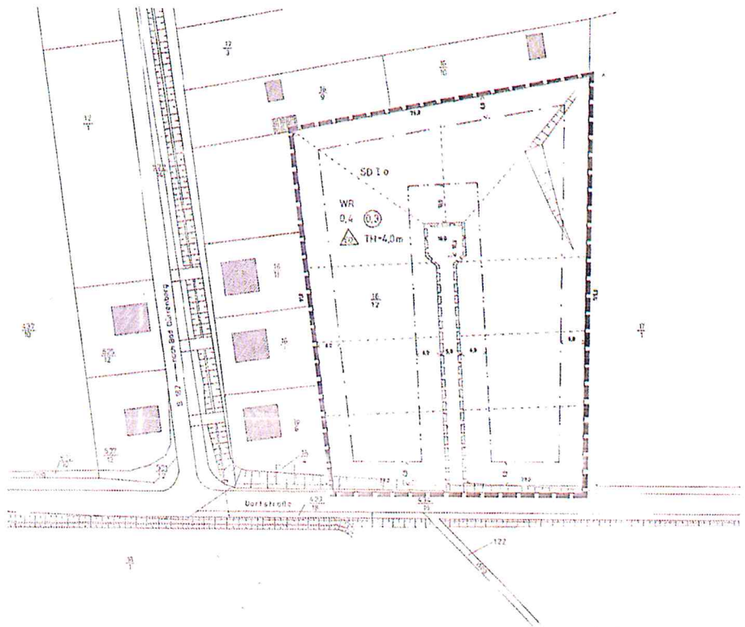

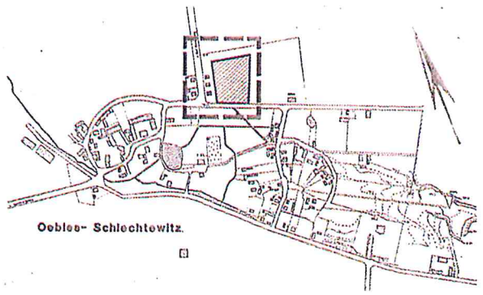

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzung des vorzeitigen Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

Wohnbauflächen

WR — reines Wohngebiet

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

0,4 — Grundflächenzahl

(0,3) — Geschoßflächenzahl als Höchstgrenze

TH — Traufhöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a — nur Einzel-, und Doppelhäuser zulässig

o — offene Bauweise

Baulinie

Baugrenze

geplante Grundstücksgrenzen

Nutzflächen

Führung unterirdischer Versorgungsleitungen

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu belastende Fläche

Gestaltung der baulichen Anlagen

SD — Satteldach

Grenze des Teil des Geltungsbereichs des vorzeitigen Bebauungsplanes

Bestandsangaben nach DIN 18702

Wohngebäude

Wirtschafts- und Industriegebäude

Hinweis

Flurstücksgrenzen

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ... Der ortsübliche Bekanntmachung vom ... hat stattgefunden.
Oeblee-Schlechtewitz, den 13. April 1992
Bürgermeister

2. Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB am ... unterrichtet.
Oeblee-Schlechtewitz, den 12. Okt. 1992
Bürgermeister

3. Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB am ... unterrichtet.
Oeblee-Schlechtewitz, den 12. Okt. 1992
Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind am ... gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert worden.
Oeblee-Schlechtewitz, den 12. Okt. 1992
Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am ... die Entwürfe des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Oeblee-Schlechtewitz, den 12. Okt. 1992
Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Festsetzungen (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist am ... ortsüblich bekannt gemacht worden. Dabei ist darauf hingewiesen worden, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind geprüft worden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Oeblee-Schlechtewitz, den 12. Okt. 1992
Bürgermeister

7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Festsetzungen (Teil B), wurde am ... vom ... ausgearbeitet.
Ingenieurbüro ... Dipl.-Ing. ...
Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieser Ausfertigung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes übereinstimmt.
Oeblee-Schlechtewitz, den 12. Okt. 1992
Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Oeblee-Schlechtewitz, den 12. Okt. 1992
Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Festsetzungen (Teil B), wurde am ... vom ... ausgearbeitet.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde am ... gebilligt.
Oeblee-Schlechtewitz, den 12. Okt. 1992
Bürgermeister

10. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat nach der öffentlichen Auslegung gefehlt. ... Daher hat die Gemeindevertretung am ... den geänderten Bebauungsplan gebilligt und zur erneuten Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom ... bis zum ... während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB öffentlich ausgelegen. ... Bedenken und Anregungen sind nicht vorgebracht worden.
Oeblee-Schlechtewitz, den 12. Okt. 1992
Bürgermeister

11. Der geänderte Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Festsetzungen (Teil B), wurde am ... vom ... ausgearbeitet. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.
Oeblee-Schlechtewitz, den 12. Okt. 1992
Bürgermeister

12. Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Festsetzungen (Teil B), wurde mit Verfügung vom ... (Az: ...) gemäß § 11 BauGB erteilt.
Halle, den ...
Bez. Reg. Halle, Dez. 25

13. Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes wurde durch ... ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.
Oeblee-Schlechtewitz, den ...
Bürgermeister

14. Die Genehmigung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Festsetzungen (Teil B), wurde vom ... bis zum ... während folgender Zeiten ... zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über die Einsichtnahme ist Auskunft gegeben worden. Eine Verletzung von Vorschriften und Mängel der Abwägung sind nicht geltend gemacht worden.
Oeblee-Schlechtewitz, den ...
Bürgermeister

15. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am ... ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Die Verletzung von Vorschriften und Mängel der Abwägung sind nicht geltend gemacht worden. Eine Verletzung von Vorschriften und Mängel der Abwägung sind nicht geltend gemacht worden. Eine Verletzung von Vorschriften und Mängel der Abwägung sind nicht geltend gemacht worden. Eine Verletzung von Vorschriften und Mängel der Abwägung sind nicht geltend gemacht worden.
Oeblee-Schlechtewitz, den ...
Bürgermeister

Vorzeitiger

BEBAUUNGSPLAN NR. 1

der Gemeinde

OEBLEE-SCHLECHTEWITZ

Kreis Merseburg

Satzung gemäß BauGB §246a, Abs. 3 i.V.m. Bau ZVO

Rechtskräftig seit 21.01.1993

TEXTLICHE FESTSETZUNG

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Räumlicher Geltungsbereich:

Der Umgriff des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 1 in Oeblee-Schlechtewitz wird in Anlehnung durch die Flurstücke 12/3, 12/2a (Flur 1) begrenzt im Süden durch die Flurstücke 12/4 (Flur 1); im Osten durch die Gemarkung; im Norden durch die Flurstücke 12/3, 12/2, 12/1 (Flur 1).

2. Planung und Begrenzung:

Im Bereich der überplanten Fläche ist der Bau von insgesamt 14 Einzelhäusern geplant.
Die Bauabfolge des Vorhabens ist ein Schritt- zur Betreuung des Bebauungsplanes.

Die Verkehrserschließung der Baugebiete erfolgt wegen Straßenanschließung mit Anschließung an Gebäude. Der Schutzstreifen der Baugebiete wird in eine lockere Bebauung eingeschlossen.
Die Baugebiete werden von Bebauungsarten versorgt.
Die Entsorgungsanlage der Baugebiete erfolgt durch ordentliche Lösung von der bestehenden Kanalisation.

3. Planungen, Kulturvorschreibungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
(§ 9, Abs. 1 Nr. 25a, Bau GB)

Bindung für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern
(§ 9, Abs. 1 Nr. 25a, Bau GB)

[illegible] die Bäume und Sträucher [illegible] [illegible]

In I der nicht überbaren Grundstücksfläche ist als Grünfläche zu gestalten.
Der Anteil der Grünpflanzungen in je auf den Grundstücken mit Ausnahme in I der nichtüberbaubaren Fläche bringen, die Anpflanzung eines Hochstammes mit als Ausgleich für 75 m Grundflächenanpflanzung angerechnet werden. Die Anpflanzung eines großwüchsigen Laubbaumes für 25 m Grundflächenanpflanzung.
Auf den Grundstücken sind allgemeine wie Arten zu pflanzen.
Für die Pflanzung werden folgende Arten festgesetzt:
[illegible] Buche, Eiche, Esche, Ahorn, Linde, Hainbuche, Birke, Eberesche, Weide, Haselnußstrauch, Schlehe, Hartriegel, Weißdorn, Holunder und Rose.

[illegible]
Alle Bäumchen wie Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume, Mirabelle

[illegible] Die Bäume sind [illegible] Pflanzen sind nach allen Seiten mit Dreibock [illegible]
[illegible] Bäumen, Sträuchern, Hecken, Hainbuche, Birke, Eberesche, Weide, Haselnußstrauch, Schlehe, Hartriegel, Weißdorn, Holunder, Rose